BGB AT

Einheit 12: Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Rechtsfähige Akteure



Natürliche Person

= Echter Mensch



Elektronische Person

= ?



Juristische Person

Nicht-menschliches
 Haftungskonstrukt

- · Rechtsfähig sind
 - o Natürliche Personen, § 1 BGB
 - o Juristische Personen, z.B.
 - > Vereine, §§ 21, 22 BGB
 - > Stiftungen, § 80 BGB
 - > GmbHs, § 13 Abs. 1 GmbHG
 - o Bestimmte Personengesellschaften, vgl. § 14 BGB, § 124 Abs. 1 HGB
 - o Wohnungseigentümergemeinschaft (teilweise), § 10 Abs. 6 WEG
- Nicht rechtsfähig sind
 - o Embryonen
 - o Gesamthände, z.B. die Erbengemeinschaft
- Früher waren neben den natürlichen nur juristische Personen rechtsfähig, heute steht das Konstrukt der juristischen Person vor allem für einen vereinfachten Geschäftsverkehr und die Möglichkeit einer effektiven Haftungsbegrenzung
- Ob es eine spezielle juristische Person in Form einer elektronischen Person (z.B. für selbstfahrende Autos oder künstliche Intelligenzen) geben sollte, ist sehr streitig
 - o Siehe z.B. *Thomas Riehm* und *Stanislaus Meier*, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht, in: Fischer/Hoppen/Wimmers (Hrsg.), DGRI-Jahrbuch 2018, 2019, S. 1 ff.



- Lesen Sie §§ 13 und 14 BGB!
- Wenn eine Verbraucherin und eine Unternehmerin einen Vertrag schließen (sog. Verbrauchervertrag, § 310 Abs. 3 BGB), gilt eine stetig wachsende Fülle europarechtlich veranlasster schuldrechtlicher Sonderregeln
 - o AGB-Kontrolle nach §§ 308, 309 BGB
 - Spezielle Regeln für Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen nach §§ 312 ff. BGB
 - Sonderregeln im Verbrauchsgüterkaufrecht nach §§ 474 ff. BGB, ab 2022 reformiert auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/771
 - o Sonderregeln im Verbraucherkreditrecht nach §§ 491 ff. BGB
 - Ab 2022: Sonderregeln für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitale Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770
- Welches Leitbild dem Verbraucherrecht zugrunde liegen sollte, ist sehr umstritten:
 - o Schwacher und schutzwürdiger Verbraucher?
 - o Aufgeklärter Verbraucher?
 - o Mündiger Verbraucher?
- Wer Verbraucher ist, im Rechtsverkehr aber als Unternehmer auftritt, darf sich nach
 § 242 BGB nicht auf Verbraucherrechte berufen (venire contra factum proprium)

Sachen?

Sachen

§ 90 BGB

- Grundstück (unbewegliche ~)
- USB-Stick
- Sack Kaffeebohnen
- · Flasche Wasser
- Schneefrau
- Eintrittskarte

Keine Sachen

vgl. § 453 Abs. 1 BGB

- · Software
- Computerspiel
- Strom
- Luft
- Schnee
- · Bitcoins und andere Token
- Sachen sind nicht rechtsfähig: Sie haben nicht selbst Rechte und Pflichten, sondern sind *Gegenstand von* Rechten und Pflichten
- Was mangels Körperlichkeit keine Sache ist, kann Gegenstand von Rechten sein, vgl. § 453 Abs. 1 BGB
 - Beispiel: Man kann Zugang zu einem Online-Game kaufen und erhält dadurch das Recht zum "digitalen Einlass"
 - Wichtig: Digitale Güter erhalten durch die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 eigene Regeln im BGB; ab Januar 2022 sind diese neuen Vorschriften hoch examensrelevant; siehe die Darstellung der Gesetzesentwürfe unter https://www.youtube.com/watch?v=nSxxlsO4iZw

Vertretbare und Verbrauchbare Sachen

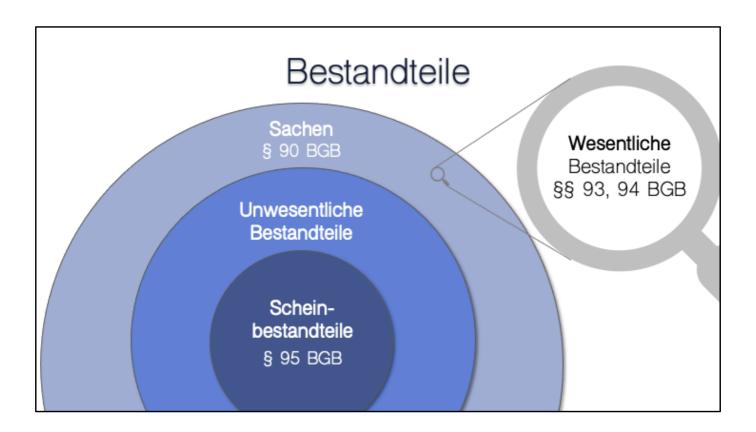




Vertretbare Sachen § 91 BGB §§ 607, 650, 700, 783 BGB Verbrauchbare Sachen § 92 BGB

§§ 706, 1067, 2116, 2325 BGB

- · Vertretbare Sachen:
 - o "Vertretbar" ≈ ersetzbar
 - o Beispiele:
 - > Neuwagen
 - > Schlachttiere
 - ➤ Konfektionsware
 - o Gegenbeispiele:
 - > Oldtimer
 - > Haustiere
 - ➤ Maßanzug
- · Verbrauchbare Sachen:
 - o Beispiele:
 - > Druckerpatrone
 - > Brennholz
 - o Gegenbeispiele:
 - Drucker
 - > Holztisch



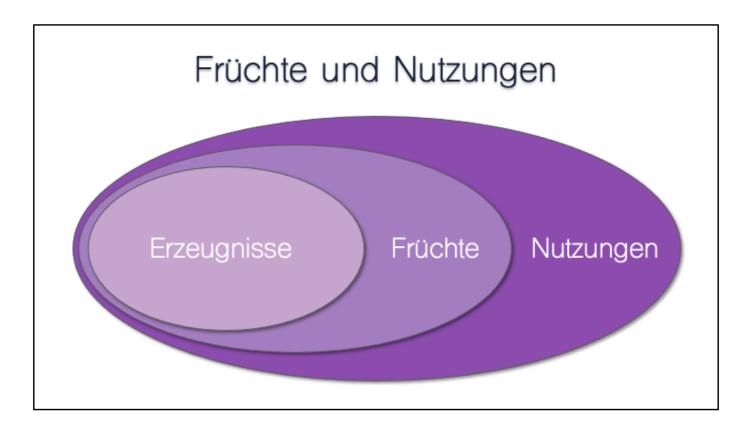
- §§ 93, 94 BGB: Wesentliche vs. unwesentliche Bestandteile
 - o Telos: Der in theoretisch aufteilbaren Gegenständen verkörperte Wert soll nicht durch divergierende Eigentumsrechte zerstört werden
 - Was nur unter erheblichem Wertverlust herausgetrennt werden könnte, ist wesentlicher Bestandteil und damit nicht sonderrechtsfähig = kann keinen separaten Eigentümer haben
 - Beispiele für wesentliche Bestandteile: Parkettfußboden, Autobahnvignette, Edelstein
 Siehe auch §§ 946 ff. BGB
 - o Beispiele für unwesentliche Bestandteile: Spülmaschine, Heizkörper, Klimaanlage
 - o Beispiele für Nicht-Bestandteile: IKEA-Schrank mit Wandhalterung, Deckenlampe
- § 95 BGB: Sog. Scheinbestandteile = Nicht-Bestandteile
 - o Telos: Kein gesetzgeberisches Interesse, teilbare Sachen zusammenzuhalten, wo deren Trennung von Beginn an beabsichtigt war
 - o Beispiele: Gewächshaus, Grabstein, Kinderschaukel



- § 97 BGB: Zubehör
 - o Telos: Funktional nützliche Zuordnungen sollen erhalten bleiben
 - o Anders als der Wortlaut des § 97 BGB nahelegt, können unwesentliche Bestandteile durchaus Zubehör sein
 - o Ob sich eine Übereignung bzw. die Verpflichtung dazu auch auf das Zubehör einer Sache erstreckt,
 - > ist regelmäßig eine Frage der Auslegung
 - ➤ kann aber auch gesetzlich angeordnet sein, so etwa in §§ 311c, 926 Abs. 1 S. 2 BGB; ähnlich §§ 1031, 1120 BGB
 - o Beispiele: Kirchenorgel, Sauna, Solaranlage, Segel, Warndreieck, Schlüssel
- § 98 BGB: Inventar = Besondere Art von Zubehör
 - o Beispiele: Registrierkasse, Röstmaschine, Gabelstapler, Nutztiere
 - o Gegenbeispiele: Waren in einem Geschäft, Rasenmäher (str.)
- Was weder Bestandteil noch Zubehör ist, muss auf dinglicher Ebene separat übereignet werden (sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz)
 - Ausnahme: Zusammenfassung von Sachgesamtheiten über Raum, Markierung oder Liste



- Eine Einbauküche kann nur dann wesentlicher Bestandteil einer Wohnung oder eines Hauses sein, wenn sie speziell auf diesen Raum zugeschnitten wurde
 - o Andernfalls tritt beim Ausbau der für § 93 BGB entscheidende Wertverlust nicht ein
- Eine Einbauküche kann nur dann wesentlicher Bestandteil oder Zubehör sein, wenn sie beim Auszug nicht wieder ausgebaut werden soll
 - o Siehe §§ 95, 97 Abs. 2 S. 1 BGB
- Ausgewählte Rechtsprechung:
 - o BGH v. 1. Februar 1990, IX ZR 110/89, https://research.wolterskluwer-online.de/document/c65889e4-71a0-46ac-a564-d49931e77d3f
 - o BGH v. 20. November 2008, IX ZR 180/07, https://lexetius.com/2008,3631
 - OLG Koblenz v. 18. Januar 2017, 13 UF 477/16, https://www.iww.de/quellenmaterial/id/196310
 - o OLG München v. 9. Oktober 2019, 20 U 556/19, https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-23762?



- Erzeugnisse = Regenerative Naturprodukte
 - o Beispiele: Gemüse und Obst, Milch und Eier, Tiernachwuchs
 - o Gegenbeispiel: Industrieprodukte jedweder Art
- Früchte = Erzeugnisse + sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute
 - o D.h. zusätzlich die aus der Sache gewonnenen natürlichen, aber nicht (schnell) regenerativen Rohstoffe, z.B. Quellwasser, Kies oder Gold, ggf. auch Tierfleisch
 - o Rechtsfrüchte nach § 99 Abs. 2 BGB sind z.B. Mieten und Dividenden
 - o Bezugnahme etwa in §§ 581, 743, 911, 923, 955, 993, 1039, 2020, 2133 BGB
- Nutzungen = Früchte und Gebrauchsvorteile
 - o D.h. zusätzlich faktische Vorteile, z.B. die Möglichkeit zum Befahren eines Weges oder zur zeitweiligen Nutzung eines Geldbetrags oder einer Aktie
 - o Bezugnahme etwa in §§ 302, 346 f., 446, 475, 818, 987 ff. BGB
 - Aktuell: Frage nach der Rückerstattung von Nutzungen durch Pkw-Kunden im Abgasskandal; dazu Michael Heese, Editorial zu NJW 36/2019, https://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/Editorial_36-2019.pdf





NEUE GESCHÄFTSIDEE

Bienen zum Mieten

VON CARINA LEHWALD, FRIEDRICH-LIST-SCHULE, LÜBECK

Miete oder Sachdarlehen?

Verfolgungsrecht des *Besitzers*?

Wem gehört der Honig?

instagram.com/jurapodcast/

- Gemäß § 90a S. 3 BGB werden Tiere im Grundsatz wie Sachen behandelt
 - Tierkaufverträge mit der regelmäßigen Frage nach der Beweislastumkehr des § 477
 BGB (die ab 2022 gemäß Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/771 bei mindestens einem Jahr liegen wird!)
 - o Tiermietverträge nach §§ 535 ff. BGB
 - o Nicht: Tierbehandlungsverträge i.S.d. §§ 630a ff. BGB
- Wichtigstes Tier in der Rechtspraxis ist vermutlich das Pferd
 - o OLG Hamm v. 4. April 2019, 5 U 40/18, https://openjur.de/u/2175362.html
 - Kleingedrucktes in der Pferdepension: BGH v. 2. Oktober 2019, XII ZR 8/19, https://openjur.de/u/2185593.html
 - o Erwachsenes Pferd = gebrauchtes Pferd? BGH v. 9. Oktober 2019, VIII ZR 240/18, https://openjur.de/u/2185104.html
 - o Unfallpferd ≠ Unfallfahrzeug: BGH v. 30. Oktober 2019, VIII ZR 69/18, https://openjur.de/u/2189791.html
- Wichtigstes Tier im BGB ist die Biene:
 - o Siehe §§ 961-964 BGB
 - o Updates zu aktueller Rechtsprechung auf https://www.instagram.com/jurapodcast/

